II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. September 1976

über den Abschluß eines Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada

(76/753/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

mit Zustimmung des Rates,

in der Erwägung, daß das am 6. Juli 1976 in Ottawa unterzeichnete Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zu schließen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen und gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt für die Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 8 des Abkommens vor [1].

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 17. September 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

[1] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens für die Europäische Atomgemeinschaft wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.